

Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BMDW
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2020
 Inkrafttreten/ 2020
 Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

In § 18 Z 2 lit b des Maß- und Eichgesetzes (MEG) ist geregelt, dass die Nacheichfristen hinsichtlich bestimmter Messgeräte durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend (jetzt Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden können, wenn durch Prüfungen von Teilmengen der in einem bestimmten Jahr geeichten Messgeräte nach festzulegenden allgemein anerkannten statistischen Verfahren zu erwarten ist, dass die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Messgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist.

Für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte (BGBl. II Nr. 62/1999 i.d.F. BGBl. II Nr. 134/2009) wird auf Grund des § 18 Z 2 lit. b des MEG und der zugehörigen Durchführungsverordnung eine Verlängerung der Nacheichfrist auf statistischer Basis bereits praktiziert, womit die Lebensdauer der eingebauten Messgeräte besser genützt und damit anfallende Kosten für Zählertausch, nachfolgende Reparatur und neuerliche Eichung bei gleichbleibender messtechnischer Qualität vermindert werden konnten.

In § 35 Abs. 11 des MEG ist geregelt, dass ermächtigte Eichstellen bei Vorliegen einer Ermächtigung für die technische Prüfung von Teilmengen von Messgeräten nach § 18 Z 2 lit. b des MEG befugt sind, diese Prüfung unter den im Rahmen der Verordnung festgelegten Bedingungen vorzunehmen. Mit der Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte werden die Bedingungen für die Abwicklung der technischen Prüfungen von Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte festgelegt.

Ziel(e)

Entlastung des BEV durch die Erweiterung des Aufgabenbereiches der Eichstellen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Die Eichstellen erhalten die Möglichkeit einer Ermächtigung für die technische Prüfung von Teilmengen von Messgeräten im Rahmen der Verlängerung der Nacheichfrist.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Pro Jahr werden derzeit etwa 330 Lose für die Verlängerung der Nacheichfrist geprüft. Ein "Los" besteht aus einer Anzahl von Messgeräten (max. 10.000), die für eine Prüfung zusammengefasst werden können

und aus dem eine geringe Anzahl von Messgeräten ("Stichprobe") entnommen und geprüft wird. In den nächsten Jahren wird sich die Anzahl der zu prüfenden Lose reduzieren, da gemäß Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO) BGBl. II Nr. 138/2012 i.d.g.F. bis Ende 2020 mindestens 80 vH und im Rahmen der technischen Machbarkeit bis Ende 2022 mindestens 95 vH Elektrizitätszähler gegen intelligente Messgeräte ("Smart Meters") zu tauschen sind. Insbesondere steht in den Bundesländern mit den meisten Elektrizitätszählern (Wien und Niederösterreich) der Smart Meteraustausch ab 2019 in großem Umfang bevor. Von den Netzbetreibern in diesen beiden Bundesländern wurde bisher etwa ein Viertel aller Lose eingereicht. Aber auch von den Netzbetreibern in den anderen Bundesländern wurde bzw. wird der Smart Meteraustausch vorangetrieben. Da ein Großteil (etwa 90 %) der eingereichten Lose noch mechanische Elektrizitätszähler betrifft, werden diese Lose in den nächsten 3 bis 4 Jahren weitgehend wegfallen, weil diese Zähler gegen Smart Meter getauscht werden. Da die Nacheichfrist für Smart Meter 10 Jahre beträgt, bedeutet dies, dass für diese neuen Zähler zunächst keine Nacheichfristverlängerungen erforderlich sind und erst danach wieder mit einem Ansteigen der Anzahl der Lose gerechnet werden kann.

Weiters wird angenommen, dass sich zumindest eine Eichstelle für die technische Prüfung zur Verlängerung der Nacheichfrist ermächtigen lässt und dass diese Eichstellen ein Fünftel der Lose prüfen. Pro Los reduziert sich dadurch der Arbeitsaufwand von BEV-Mitarbeitern um etwa 4,1 Stunden.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Nettofinanzierung Bund	17	18	18	19	19

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2020		2021		2022		2023		2024	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ								
Bund	-12,93	-0,16	-13,18	-0,16	-13,45	-0,16	-13,72	-0,16	-13,99	-0,16

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwgr.	2020		2021		2022		2023		2024	
			Fallzahl	Zeit (h)								
	Bund	VD-Gehob. Dienst 2 A2/5-A2/6; B: DK V-VI; PF 2/1-2	66	-1,3	66	-1,3	66	-1,3	66	-1,3	66	-1,3
		VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	66	-2,8	66	-2,8	66	-2,8	66	-2,8	66	-2,8

Pro Jahr werden etwa 330 Lose für die Verlängerung der Nacheichfrist geprüft.

Es wird angenommen, dass sich zumindest eine Eichstelle für die technische Prüfung zur Verlängerung der Nacheichfrist ermächtigen lässt. Weiters wird angenommen, dass diese Eichstellen ein Fünftel der Lose prüfen. Pro Los reduziert sich dadurch der Arbeitsaufwand von BEV-Mitarbeitern um etwa 4,1 Stunden. Das ergibt in Summe bei 66 Losen eine Reduktion von 270,6 Stunden.

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2020	2021	2022	2023	2024

Bund	-4.523,84	-4.614,32	-4.706,60	-4.800,74	-4.896,75
------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1478297511).